

nicht auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden, forderte Rudelt die Einrichtung einer zentralen Kontrollinstanz, die die Befugnis haben müsse, gesetzwidrige Vereinbarungen zurückzuweisen und von den Vertragspartnern die Neuherausgabe solcher Kollektivverträge zu verlangen, die wegen der vielen Nachträge in ihrer Substanz gar nicht mehr erkennbar sind.

In der Diskussion spielten nahezu alle Probleme eine Rolle, die im Bericht des Präsidiums und in dem Referat Rudelts aufgeworfen worden waren. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Fragen der *staatlich-rechtlichen Leitung des Arbeitslohns*.

Auf den Zusammenhang zwischen Gesetzesverletzungen und betrieblichen Mängeln bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitslohn einerseits und Straftaten andererseits wies der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Funk hin. Er legte dar, daß überall dort, wo der Durchsetzung des Arbeitsrechts wenig Bedeutung beigemessen wird, wo an die Stelle echter Leitungstätigkeit Routine tritt, wo die Verantwortung nicht klar abgegrenzt ist und die Kontrolle vernachlässigt wird, auch begünstigende Bedingungen für strafrechtlich relevante Handlungen existieren. Noch immer treten in der DDR Lohnbetrügereien in verschiedenen Formen auf; deshalb sei z. B. in Fällen, in denen Werk tätige auf Arbeitsauftragsscheinen unrichtige Angaben gemacht haben, eine sorgfältige Aufklärung aller Umstände erforderlich. Werden bei der Verhandlung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten solche Feststellungen getroffen, dann solle der Staatsanwalt darüber informiert werden.

An die zentralen wirtschaftsleitenden Organe und an die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften richtete der Direktor des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder), Passon, die Forderung, bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems den sich daraus ergebenden arbeitsökonomischen und arbeitsrechtlichen Fragen mehr Beachtung zu schenken. So sei es z. B. bei der Schaffung neuer Baukombinate durch den Zusammenschluß bisher kreisgeleiteter mit bezirksgeliteten Baubetrieben zu Unklarheiten darüber gekommen, welcher Rahmenkollektivvertrag anzuwenden und welche Entlohnung zu gewähren sei. Dieses Problem könne nicht durch die Rechtsprechung, sondern nur durch die zuständigen zentralen Organe geklärt werden. Passon legte dar, wie der Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts einen gemäß § 28 GVG herangezogenen Rechtsstreit über die Vergütung des Bereitschaftsdienstes von Ingenieuren, in dem Widersprüche zwischen der entsprechenden Regelung im Rahmenkollektivvertrag Metallurgie und den §§ 75, 76 GBA zutage traten, dazu benutzte, eine Entscheidung der zuständigen Hauptverwaltung des Volkswirtschaftsrates und des Zentralvorstandes der IG Metall herbeizuführen, als deren Ergebnis ein Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag Metallurgie vereinbart und registriert wurde. Passon unterstützte deshalb Rudelts Anregung, bereits bei der Registrierung von Rahmenkollektivverträgen auch ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen zu überprüfen.

Die z. T. unklaren und unübersichtlichen lohnrechtlichen Regelungen im Bereich der Volksbildung kritisierte Oberlehrerin Geupel, Schöffin am Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts. Für die Entlohnung von Arbeitern und Angestellten der Volksbildungseinrichtungen, insbesondere Schulsekretärinnen, gebe es z. T. interne Verfügungen des Ministeriums für Volksbildung, die weder den örtlichen Räten noch den Gerichten bekannt seien. Den Vertragspartnern müsse deshalb empfohlen werden, die verschie-

den lohnrechtlichen Bestimmungen zusammenzufassen und zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang bedürfe auch die Zahlung von Zuschlägen an Erzieher sowie die Vergütung pädagogischer Kräfte an Betriebsakademien und im pädagogischen Bereich der Landwirtschaft einer Klärung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren die vielseitigen, komplizierten Rechtsfragen, die sich bei der *Festlegung des Arbeitsbereichs*, der *Eingruppierung in Lohn- und Gehaltsgruppen* sowie der *Bemessung und Berechnung des Arbeitslohns* ergeben.

Anknüpfend an Rudelts Bemerkungen über die stimulierende Funktion des Lohnanspruchs der Werk tätigen, befaßte sich Dozent Dr. Kunz (Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) mit dem Wesen des Lohnanspruchs. Der klagbare Lohnanspruch des Werk tätigen sei nicht mehr der alte, rein subjektiv aufgefaßte Anspruch im Sinne des § 194 BGB. Er diene vielmehr dazu, die Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen herzustellen, und sei damit juristisches Mittel zur Gestaltung und Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse. Dies erfordere eine exakte rechtliche Regelung des Arbeitslohns in einem allgemeinverbindlichen Normativakt, seine Abhängigkeit von der Arbeitsleistung, seine Bindung an meßbare Faktoren (Normen, Kennziffern, Tätigkeitsmerkmale usw.); dadurch würden Zufälligkeiten und Subjektivismus ausgeschlossen.

Dozent Dr. habil. Pätzold, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig, äußerte — bei weitgehender Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen — Bedenken gegen einzelne Auffassungen im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts. Insbesondere sei seiner Meinung nach nicht klar unterschieden zwischen Forderungen nach rechtlicher Neuregelung und der Notwendigkeit, den Gerichten auf Grund des geltenden Rechts eine klare Orientierung für die Rechtsprechung zu geben. Entgegen dem Standpunkt des Präsidiums halte er es für die Aufgabe der Gerichte, die Eingruppierung der Werk tätigen in eine bestimmte Lohn- oder Gehaltsgruppe zu überprüfen und sie ggf. durch die Aufhebung der betrieblichen Eingruppierung neu einzugruppieren. Der einheitlichen Bewertung nach der von dem Werk tätigen ständig und überwiegend ausgeübten Tätigkeit stimme Pätzold grundsätzlich zu, setze sich aber bei extremen Fällen, in denen nicht lediglich geringfügige Abweichungen in der Bewertung der ausgeübten Tätigkeit nach oben oder unten vorliegen, für die Entlohnung nach mehreren Lohngruppen ein. Die sog. produktionsbedingt wechselhafte Tätigkeit sei in den geltenden Eingruppierungsunterlagen nicht berücksichtigt; die Lohngruppe dürfe in diesem Falle nicht schematisch nach der mittelsten Gruppe festgelegt werden.

In seinen Schlußbemerkungen erwiderte Präsident Dr. Toeplitz hierauf, daß der Bericht des Präsidiums an das Plenum sich auf die typischen Fälle konzentriert und alle extremen Fälle und Varianten bewußt ausgeklammert habe. Diese müßten in der Praxis entsprechend ihrer Eigenart behandelt werden. Jedoch sehe das Präsidium keinen Anlaß, sie im Bericht zu erörtern. Im übrigen bleibe das Präsidium bei seiner Auffassung, daß die Eingruppierung nicht durch die Gerichte geschieht.

Den Standpunkt der Gewerkschaften zur produktionsbedingt wechselhaften Tätigkeit trug Kollegin Margarete Müller, Mitglied des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes, vor: Der Abschluß von Arbeitsverträgen über mehrere Lohngruppen sei grundsätzlich un-